

EINSCHREIBEN

A&W Verlag GmbH  
zH Herrn Gerhard Lustig  
Inkustraße 16  
3403 Klosterneuburg

**Rechtsanwälte**

Dr. Christian Mahringer  
Dr. Thomas Bestebner  
Mag. Klaus Steinwender  
Mag. Christina Kirchebner

angestellter RA:

Mag. Norbert Loitzl

Salzburg, am 10.8.2011

SK/AP

BMWLA/VereinKI / 1058.DOC

**Betrifft: Unsere MD: BMW Austria Leasing GmbH  
Artikel betreffend BMW in der Zeitschrift AUTO & Wirtschaft, Ausgabe  
Juli/August 2011**

Sehr geehrter Herr Lustig!

Unsere Kanzlei ist mit der ständigen rechtlichen Vertretung der BMW Austria Leasing GmbH, Siegfried-Marcus-Straße 24, 5020 Salzburg beauftragt.

Unserer Mandantschaft ist Ihr Artikel den BMW-Konzern betreffend in Ihrer Zeitschrift AUTO & Wirtschaft, Ausgabe Juli/August 2011, Seite 62 f. zur Kenntnis gelangt und nehmen wir namens und auftrags unserer Mandantschaft diesbezüglich Stellung wie folgt:

Abgesehen davon, dass der Stil Ihrer Berichterstattung nach der Ansicht unserer Mandantschaft nicht jene Objektivität aufweist, welche bei einer Fachzeitschrift vorauszusetzen wäre, ist der publizierte Artikel teilweise unrichtig abgefasst und stellt auch nicht die Sachlage ausreichend umfassend dar. Mit Befremden wird seitens unserer Mandantschaft zur Kenntnis genommen, dass Ihrerseits offensichtlich – aus für unsere Mandantschaft nicht nachvollziehbaren Gründen – eine einseitige zu Lasten des BMW-Konzerns gehende Negativberichterstattung vorgenommen wurde.

Richtig ist, dass zwischen unserer Mandantschaft und dem Verein für Konsumenteninformation ein Gerichtsverfahren anhängig war, welches kürzlich durch das von Ihnen zitierte Urteil des OGH beendet wurde. Die diesem Gerichtsverfahren zugrunde liegende Klage datiert bereits aus dem Jahr 2007 und wurde unsere Mandantschaft damals zusammen mit einem Großteil der anderen österreichischen Leasinggesellschaften aufgrund der von diesen damals verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. einzelnen Bestimmungen daraus geklagt.

Unrichtig und Ihnen vorwerfbar ist in diesem Zusammenhang zunächst, dass mit dem gegenständlichen Artikel der Eindruck erweckt wird, dass am 24. Mai 2007 eine abschließende Verhandlung zwischen unserer Mandantschaft und der Konsumentenschutzsektion des Sozialministeriums stattgefunden hätte und unsere Mandantschaft eine eingeräumte Nachfrist bis 15. Juni 2007 fruchtlos verstreichen hätte lassen. Richtig ist in diesem Zusammenhang vielmehr, dass der Großteil der österreichischen Leasinggesellschaften hinsichtlich ihrer ver-

verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgemahnt wurde und eine Verhandlung zwischen Vertretern des Verbandes österreichischer Leasing-Gesellschaften und dem Ministerium stattgefunden hat. Direkte Vertreter unserer Mandantschaft waren an der Verhandlung nicht beteiligt. Unrichtig ist in diesem Zusammenhang auch, dass unsere Mandantschaft eine eingeräumte Nachfrist (welche im Übrigen sämtlichen abgemahnten Unternehmen eingeräumt wurde) fruchtlos verstreichen hätte lassen. Bereits im Zuge des dem Klagsverfahren vorausgegangenen Abmahnverfahrens wurden von unserer Mandantschaft die klagsgegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen umfassend überarbeitet und abgeändert. Im Übrigen kam es auch aufgrund des zwischenzeitigen in Kraft getretenen Verbraucherkreditgesetzes mittlerweile nochmals zu einer gänzlichen Überarbeitung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die im nunmehr entschiedenen Gerichtsverfahren gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind schon längst nicht mehr aktuell und bereits seit Jahren nicht mehr in Verwendung.

Ihre unrichtige, einseitige und wettbewerbsschädigende Negativdarstellung unserer Mandantschaft und des BMW-Konzerns zeigt sich weiters auch darin, dass Sie in Darstellung der Gesamtsituation offensichtlich bewusst lapidar und abschwächend ausführen, dass einige andere Gesellschaften in letzter Zeit ihre Leasingverträge etwas ausgewogener gestalten mussten, weil die Klauseln unklar oder unverständlich abgefasst wurden, obwohl die gegenständlichen Abmahn- bzw. Gerichtsverfahren den Großteil der Leasingbranche gleichermaßen betroffen haben.

Darüber hinaus wurde auch die OGH-Entscheidung Ihrerseits nicht korrekt wiedergegeben. Beispielhaft dafür sei dargestellt, dass es aufgrund der leasingvertraglichen Funktion des Depots nicht rechtswidrig ist, dieses nicht zu verzinsen. Kritik war lediglich, dass die Anführung dieses Umstandes in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht genüge. Bereits im Zuge des Abmahnverfahrens wurde dieser Umstand direkt in den Leasingantrag aufgenommen.

Zusammenfassend stellt Ihr Artikel eine nach der Ansicht unserer Mandantschaft nicht gerechtfertigte und auch wettbewerbsschädigende Darstellung unserer Mandantschaft und des BMW-Konzerns dar und fordern wir Sie daher namens und auftrags unserer Mandantschaft auf, zukünftig derartiges Verhalten zu unterlassen sowie eine dieses Verhalten korrigierende Stellungnahme abzudrucken.

Aufgrund des von Ihnen mit dem gegenständlichen Artikel gesetzten Verhaltens behält sich unsere Mandantschaft sowie die anderen Unternehmen des BMW-Konzerns rechtliche Schritte gegen Ihr Unternehmen ausdrücklich vor.

Wir ersuchen um Kenntnisnahme und verbleiben

mit vorzüglicher Hochachtung



gf. RA Dr. Thomas Bestebner